

Satzung

der „Werbegemeinschaft Schwerte e.V.“, Schwerte.

§ 1 Name und Sitz

Die Werbegemeinschaft führt den Namen „Werbegemeinschaft Schwerte“ – im folgenden „WGS“ genannt- mit Sitz in Schwerte.

§ 2 Zweck

Ziel der Gemeinschaft ist es, die Attraktivität der Stadt Schwerte und ihres Einzugsgebietes durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Der Zweck der Gemeinschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Handelsfirmen und Handwerksbetriebe werden, die an der Förderung des Gemeinschaftsziels interessiert sind.

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann erst nach einer mindestens 2-jährigen Mitgliedschaft erfolgen.

§ 4 Organe

Organe des „WGS“ sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, einem/einer Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und einem/einer Kassierer: in. Die Werbegemeinschaft Schwerte e.V. wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand vertritt die „WGS“ nach außen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Zweck einer Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einzuberufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres stattfinden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. § 7a

§ 8 Beirat

Der Vorstand schlägt die Mitglieder des Beirats vor. Die Wahl des Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Beirat unterstützt den Vorstand und soll Personen aus verschiedenen Zweigen der Wirtschaft und unterschiedlichen Interessengruppen umfassen. Der Beirat soll aus höchstens 10 Mitglieder bestehen.

§ 9 Ausschluss

Handlungen von Mitgliedern, die den Interessen der WGS zuwiderlaufen, können zum Ausschluss führen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet, die 1/1-jährlich im Voraus durch Abbuchungsauftrag zu entrichten sind. Die Berechnungsart und die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Die WGS arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

Wirtschaftsjahr gleich Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.